

Telefon: 089/233 - 93250

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung II  
Bürgerangelegenheiten  
Ausländerangelegenheiten  
KVR-II/32

**Personalbedarf der Ausländerbehörde 2.QE/  
Verlängerung der Befristung von 6,14 VZÄ anlässlich des  
Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04256**

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme POR

Anlage 2: Stellungnahme SKA

Anlage 3: Stellungnahme KR

Anlage 4: Stellungnahme RAW

Anlage 5: Stellungnahme Migrationsbeirat

Anlage 6: Stellungnahme Stelle für interkulturelle Arbeit

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>3</b>
1. Anlass.....	3
2. Stellenbedarf.....	3
2.1 Verlängerung der Befristung.....	4
2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ).....	4
2.1.2 Bemessungsgrundlage.....	5
2.2 Fortbestehen der Unabweisbarkeit.....	6
2.3 Alternativen zur Verlängerung der Befristung.....	7
2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	7
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	8
3.1 Zusammenfassung der Kosten.....	8
3.1.1 Personalbedarfe.....	8
3.1.2 Sachmittelbedarfe.....	8
3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten.....	8
3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	9
3.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele.....	9
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	11

4.1.1	Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates.....	11
4.1.2	Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	11
4.1.3	Stellungnahme des Kommunalreferates.....	12
4.1.4	Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft.....	12
4.1.5	Stellungnahmen des Migrationsbeirats und der Stelle für interkulturelle Arbeit.....	12
5.	Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	12
6.	Nichteinhaltung der Zuleitungsfrist.....	13
7.	Beschlussvollzugskontrolle.....	13
<b>II.</b>	<b>Antrag des Referenten.....</b>	<b>14</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss.....</b>	<b>15</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass

Am 01.03.2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft (verkündet am 15.08.2019). Es sollte durch eine Reihe umfangreicher Änderungen im Bereich des Aufenthaltsrechts den Zuzug von Fachkräften erleichtern, bürokratische Hürden reduzieren und mit dem neugeschaffenen Beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG eine Verfahrensvariante zur beschleunigten Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Verkürzung des Visumverfahrens schaffen.

Wie in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 17010 ausgeführt, waren diese Neuerungen zum weit überwiegenden Teil mit einer erhöhten Belastung der Ausländerbehörde verbunden. Damals wurde eine Fallzahlensteigerung von mindestens 30 % ab Inkrafttreten prognostiziert, die sich auf die Bereiche internationale Studierende, Wissenschaftler und SCiF (Service-Center für internationale Fachkräfte) sowie anteilig auch auf die Sachgebiete der Allgemeinen Aufenthaltsgenehmigung auswirken würden.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22. Januar 2020 wurde das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, 6,14 Stellen (VZÄ) befristet für 15 Monate einzurichten. Diese Stellen teilten sich wie folgt auf:

- 0,64 VZÄ im Bereich Service-Center für Internationale Fachkräfte
- 1,50 VZÄ im Bereich Internationale Studierende, Wissenschaftler
- 4,00 VZÄ im Bereich 321 – 324 Allgemeine Aufenthaltsgenehmigung

Im Gegensatz zu weiteren 13,50 VZÄ, die unbefristet eingerichtet wurden, wurden die oben genannten Stellen unter dem Vorbehalt einer Fallzahlensteigerung wie im Beschluss prognostiziert genehmigt.

### 2. Stellenbedarf

Mit Beschluss vom 22. Januar 2020 wurde das Kreisverwaltungsreferat ebenfalls beauftragt in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat innerhalb des Befristungszeitraums von 15 Monaten eine Stellenbemessung für die beantragten Stellen durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein dauerhafter Stellenbedarf besteht.

Aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19 Pandemie waren Einreisen nach Deutschland jedoch während des ganzen Jahres 2020 und der ersten Hälfte des Jahres 2021 nur stark eingeschränkt möglich. Eine realistische Stellenbemessung war

daher bisher nicht durchführbar. Das Personal- und Organisationsreferat verlängerte die Befristung daher auf Antrag des Kreisverwaltungsreferates bis zum 31.12.2021.

Auch aktuell haben die Migrationsbewegungen von Fachkräften aus dem Ausland in Richtung der Landeshauptstadt München das Niveau von vor dem Ausbruch der Coronapandemie nicht wieder erreicht. Noch immer bestehen für viele Staaten Reisebeschränkungen und in vielen Branchen läuft die (Wieder-)Anwerbung von drittstaatsangehörigen Mitarbeiter\*innen erst wieder an. Vor allem im mittel- bis geringqualifizierten Sektor ist auch aufgrund der noch immer teils sehr stark eingeschränkten Terminkapazitäten in den deutschen Auslandsvertretungen (Konsulate und Botschaften) derzeit die Zahl der Visumverfahren von Fachkräften noch nicht auf Normalniveau.

Nach Ende der Reisebeschränkungen ist mit einem Anstieg und einem kaum zu bewältigendem Aufkommen zu rechnen, da viele Fachkräfte aufgrund der Pandemie einen Umzug nach Deutschland oder ein Nachholen ihrer Familien zurückgestellt haben und die Einreise nach Deutschland auch monatelang faktisch nicht möglich war. Daher ist es zwingend notwendig, die Stellen bis zur endgültigen Bestätigung repräsentativer Fallzahlen zu verlängern.

Bei einem Wegfall der Stellen und gleichzeitigem Anstieg der Einreisen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, wäre die Ausländerbehörde keinesfalls in der Lage, die Anträge in angemessener Zeit zu bearbeiten.

## **2.1 Verlängerung der Befristung**

### **2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)**

Für den gesicherten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde sind die benannten 6,14 VZÄ, bedingt durch das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz, weiterhin zwingend notwendig.

Eine in Abstimmung mit dem POR im Jahr 2019 durchgeführte Personalbemessung ergab für die Ausländerbehörde unabhängig von der durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu erwartende Fallzahlensteigerung (Inkrafttreten erst am 01.03.2020 !) einen Mehrbedarf von 22,46 VZÄ. Hiervon werden in einem Parallelbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04288) 10 VZÄ gelten gemacht. Würden die 6,14 VZÄ, die nach den qualifizierten Schätzungen der Ausländerbehörde für den Vollzug des FEG zwingend notwendig sind, nicht verlängert, würde die Ausländerbehörde bei Bewilligung der anderweitig geltend gemachten Stellen faktisch nur 3,86 VZÄ zugeschaltet. Dies würde - gemessen an dem tatsächlich ermittelten Bedarf von 22,46 VZÄ zzgl. der 6,14 VZÄ für das FEG - bei weitem nicht ausreichen, um den Bedarf für die Ausländerbehörde auch nur ansatzweise zu decken. Da der allgemeine Personalmehrbedarf zur Abwicklung des Parteiverkehrs unabhängig vom FEG besteht,

wird dieser gesondert behandelt. Aus haushaltspolitischen Gründen konnte er bislang nicht geltend gemacht werden.

Bereits jetzt ist der Personalmangel der Ausländerbehörde kausal für einen erheblichen Teil der Kund\*innenbeschwerden beim Kreisverwaltungsreferat verantwortlich. Ein Teil dieser Beschwerden, insbesondere durch Unternehmen und Universitäten, sieht durch die langen Bearbeitungszeiten der Ausländerbehörde den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort München in Gefahr. Unter anderem führte dies bereits zu einem Einschreiten der Regierung von Oberbayern und des Staatsministeriums des Innern, die seitdem eine monatliche Controlling-Übersicht der Ausländerbehörde München verlangen.

Die erhebliche personelle Unterdeckung führt bereits jetzt, d.h. trotz aller getroffenen organisatorischen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und obwohl die prognostizierten Fallzahlensteigerungen durch das FEG zu einem Teil erst mit einer zeitlichen Verzögerung zu erwarten sind, zu erheblichen Wartezeiten bei den Kund\*innen, zu einem erheblichen Bearbeitungsrückstau und langen Warteschlangen selbst in der Notfallsachbearbeitung. Zusätzliche Überstunden der Mitarbeiter\*innen können diesen Bedarf nicht auffangen, da es sich nicht nur um eine kurzfristige Spitzenbelastung handelt. Ein Wegfall weiterer Personalkapazitäten wird die Situation weiter verschlechtern. Perspektivisch wird die Ausländerbehörde ohne ausreichende Stellen den Dienstbetrieb auf dem aktuell bereits erheblich eingeschränkten und reduzierten Serviceniveau nicht aufrecht erhalten können. Gerade wenn sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland verbessert, die pandemiebedingten Einschränkungen des Reiseverkehrs wegfallen und die Einreise der dringend benötigten Fachkräfte wieder Fahrt aufnimmt, ist mit einer weiteren Verlängerung der Wartezeiten zu rechnen.

### **2.1.2 Bemessungsgrundlage**

Aufgrund der Beschränkungen bei Einreise und Migration in Folge der weltweiten COVID-19 Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 sind die aktuellen Zahlen beim Kund\*innenaufkommen der Ausländerbehörde deutlich verzerrt. Weiterhin waren die Arbeitgeber im Jahr 2020 wegen der unsicheren Konjunkturaussichten bei der Einstellung von neuen Mitarbeiter\*innen zurückhaltend. Eine realistische Bemessung, der durch das FEG kausal bedingten Fallzahlensteigerungen bei der Ausländerbehörde München, war somit ab dem Jahr 2020 nicht mehr möglich und ist auch momentan nicht realistisch möglich.

Grundsätzlich ist jedoch weiterhin, neben den konjunkturellen Nachholbedarf, auch ein erheblicher Fachkräftemangel erkennbar, der ja durch das FEG adressiert werden sollte.

So hat der Chef der Bundesagentur für Arbeit, Herr Detlef Scheel, in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung angegeben, dass Deutschland u.A. wegen der demo-

grafischen Entwicklung tausende Fachkräfte fehlen, der Mangel in den nächsten Jahren noch „viel dramatischer“ werde und rund 400.000 Zuwanderer pro Jahr benötigt würden, um diesen Bedarf zu decken, d.h. deutlich mehr als in den vergangenen Jahren. Dies beträfe „von der Pflege über Klimatechniker bis zu Logistikern und Akademikerinnen“ nahezu alle Sparten (<https://www.zeit.de/2021-08/arbeitsagentur-arbeitskraefte-mangel-deutschland-scheele> mit weiteren Nachweisen).

Da wie beschrieben eine realistische Bewertung der Fallzahlensteigerung infolge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes noch nicht abschließend geführt werden kann und in der Annahme, dass die COVID19-Pandemie mit Ablauf des Jahres 2021 sowie im Jahr 2022 noch nicht überstanden sein wird, wird eine Verlängerung der Befristung bis Ende 2024 beantragt.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-II/32 321-324	SB Ausländerangelegenheiten	4,00	A9/E9a	Verlängerung der Befristung bis 31.12.2024
KVR-II/351	SB Ausländerangelegenheiten	1,50	A9/E9a	Verlängerung der Befristung bis 31.12.2024
KVR-II/352	SB Ausländerangelegenheiten	0,64	A9/E9a	Verlängerung der Befristung bis 31.12.2024
Summe		Σ 6,14		

## 2.2 Fortbestehen der Unabweisbarkeit

Der Vollzug des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist eine Pflichtaufgabe, die ihre gesetzliche Grundlage im AufenthG (Bundesgesetz) findet. Bereits in dem durch die Migrationshemmnisse der COVID19-Pandemie geprägten Zeitraum seit März 2020 zeigte sich, dass die Ausländerbehörde - trotz massiver Verbesserungen der Geschäftsprozesse - mit dem vorhandenen Personal das Gesetz nicht mit der vom Gesetzgeber intendierten Gründlichkeit, Geschwindigkeit und entsprechend der Erwartungen der Ausländer\*innen und der Wirtschaft vollziehen kann. Mit Ende der COVID19-Pandemie wird sich das Arbeitsaufkommen bei der Ausländerbehörde nochmals erhöhen und die Wartezeiten für die Ausländer\*innen werden nochmals ansteigen. Im Bereich der internationalen Fach- und Führungskräfte würde sich dies negativ auf die Bedeutung Münchens als Wirtschaftsstandort, im Hinblick auf die ebenfalls von der Fachkräfteeinwanderung umfassten Pflegekräfte sogar auf die Grundversorgung der Münchner Bürger\*innen im Pflegebereich auswirken. Untätigkeitsklagen und ggf. so-

gar Schadensersatzklagen bei Verlust des Arbeitsplatzangebots aufgrund nicht rechtzeitig vorliegender Genehmigungen wären zu befürchten.

### 2.3 Alternativen zur Verlängerung der Befristung

Aktuell kann nicht mit ausreichender Sicherheit abgeschätzt werden, wann die Reisehemmnisse und der konjunkturelle Dämpfer aufgrund der COVID19-Pandemie soweit aufgehoben sein werden, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz seine volle Wirkung entfalten wird. Ohne die befristeten Stellen wird die Ausländerbehörde allerdings noch weniger in der Lage sein, die dann anzunehmende Fallzahlensteigerung aufzufangen.

Bereits aktuell äußert sich diese Unterbesetzung in der Ausländerbehörde mit einer kontinuierlich steigenden Wartezeit für Antragsteller\*innen, einer kontinuierlich steigenden Menge unbearbeiteter Emails und entsprechend langen Warteschlangen vor dem Kreisverwaltungsreferat.

Bei fortgesetzter Entwicklung werden die Wartezeiten für die Kund\*innen weiter ansteigen.

Gesamttabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-II/32 321-324	SB Ausländerangelegenheiten	4,00	A9/E9a	Verlängerung der Befristung bis 31.12.2024
KVR-II/351	SB Ausländerangelegenheiten	1,50	A9/E9a	Verlängerung der Befristung bis 31.12.2024
KVR-II/352	SB Ausländerangelegenheiten	0,64	A9/E9a	Verlängerung der Befristung bis 31.12.2024
Summe		Σ 6,14		

### 2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 2.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 6,14 VZÄ im Bereich der Ausländerangelegenheiten soll befristet bis zum 31.12.2024 verlängert werden. Der zur Verlängerung beantragte Personalbedarf ist im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferats am Standort Ruppertstraße 11-19 untergebracht.

Da die Stellen bereits vorhanden sind und die Arbeitsplätze eingerichtet wurden, wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

### 3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

#### 3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

##### 3.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr <sup>1</sup>	Bedarf VZÄ	JMB <sup>2</sup> (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfris- tung	Befristet von 01.01.2022 bis 31.12.2024	Dauer- haft
KVR-II/32 321-324	SB Auslän- derange- legenhei- ten	A9/E9a	4,00	70.130 €		841.560 €	
KVR-II/351	SB Auslän- derange- legenhei- ten	A9/E9a	1,50	70.130 €		315.585 €	
KVR-II/352	SB Auslän- derange- legenhei- ten	A9/E9a	0,64	70.130 €		134.650 €	
Summe			Σ 6,14			Σ 1.291.795 €	

<sup>1</sup> Besoldungs-/ Entgeltgruppe

<sup>2</sup> Jahresmittelbetrag

##### 3.1.2 Sachmittelbedarfe

###### 3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Arbeitsplatzkos- ten	800 € <sup>1</sup>	6,14			je 4.912 € von 2022



					bis 2024
Summe					Σ 14.736 €

<sup>1</sup> Anmerkung: stadtwweit festgelegter Wert

### 3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>			435.510 € jährlich von 2022 bis 2024
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			430.598 € jährlich von 2022 bis 2024
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			4.912 € jährlich von 2022 bis 2024
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			6,14 von 2022 bis 2024

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

### 3.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (befristet i.H.v. 435.510 € jährlich von 2022 bis 2024) sollen nach positiver Beschlussfassung im Eckdatenbeschluss für das Jahr 2022 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer L35122230) erhöht sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Die Steuerung des Aufenthalts von Ausländer\*innen ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen sichergestellt.“ unterstützt.

#### **4. Abstimmung Referate / Fachstellen**

Die Beschlussvorlage ist mit Referat/Fachstelle dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem IT-Referat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie dem Migrationsbeirat und der Stelle für Interkulturelle Arbeit abgestimmt. *Referat/Fachstelle*

##### **4.1.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates**

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen den geltend gemachten Mehrbedarf. Die Unabweisbarkeit ist nachvollziehbar. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats wurde in der vorliegenden Beschlussvorlage berücksichtigt. Sie ist als Anlage 1 beigelegt.

##### **4.1.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei**

Die Stadtkämmerei hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Unabhängig von der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats sieht die Stadtkämmerei die Unabweisbarkeit in vorliegender Beschlussfassung für nicht gegeben und stimmt der Vorlage nicht zu.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung am 28.07.2021 im Rahmen des Änderungsantrags zur Beschlussvorlage „Haushaltsplan 2022 Eckdatenbeschluss“ (Vorlagennummer 20-26 / V 03492) den Referaten ermöglicht Einzelbeschlüsse einzubringen, wenn Finanzierungen auf Grund unabweisbarer oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig werden.

Das KVR begründet die Unabweisbarkeit mit dem Vorliegen eines gesetzlichen Auftrags. Auch wenn die Aufgabe aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu erfüllen ist, besteht dennoch kein gesetzlicher Leistungsanspruch auf eine bestimmte Anzahl von VZÄ. Vielmehr halten wir eine Kompensation mit dem vorhandenen Personal für möglich bzw. muss für die Bewältigung der Aufgaben eine interne Prioritätenverteilung vorgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Eckdatenbeschlusses unter Antragsziffer 8 (neu Ziffer 10) die Stadtkämmerei beauftragt wurde, zum Schlussabgleich einen Verwaltungsvorschlag zu erarbeiten der einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistung beinhaltet. Insofern steht die beantragte Haushaltsausweitung bis zur Verabschiedung des Haushalts unter Finanzierungsvorbehalt.“

Das Kreisverwaltungsreferat merkt hierzu an, dass zwar kein gesetzlicher Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von VZÄ besteht, dass aber natürlich die zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden

müssen. Es ist unserer Ansicht nach nicht Aufgabe der Stadtkämmerei zu beurteilen, ob ein geltend gemachter Personalbedarf gerechtfertigt ist. Dies kann seitens der Stadtkämmerei mangels entsprechender Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Abläufe in den Fachreferaten auch nicht qualifiziert beurteilt werden. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem Personal- und Organisationsreferat, welches nicht nur den geltend gemachten sondern vielmehr einen deutlich höheren Personalbedarf anerkannt hat

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats ist der geltend gemachte Personalbedarf als Minimalforderung unabweisbar (siehe oben) und auch nicht durch interne Personalverlagerung kompensierbar.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 18.10.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt.

#### **4.1.3 Stellungnahme des Kommunalreferates**

Das Kommunalreferat hat der Beschlussvorlage mit Schreiben vom 24.09.2021 zugestimmt. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

#### **4.1.4 Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat die Beschlussvorlage mit Schreiben vom 29.09.2021 mitgezeichnet. Die Stellungnahme ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügt.

#### **4.1.5 Stellungnahmen des Migrationsbeirats und der Stelle für interkulturelle Arbeit**

Gemäß Nr. 5.6.3 AGAM wurden der Migrationsbeirat und die Stelle für Interkulturelle Arbeit einzubindende Stelle eingebunden.

Der Migrationsbeirat stimmte mit Email vom 23.09.2021 zu, ohne inhaltlich Stellung zu nehmen (Anlage 5). Dem Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden, die Stellungnahme ist als Anlage 6 beigefügt.

### **5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

**6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfrist**

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen erhöhtem Abstimmungsbedarf im Hinblick auf die neuen Entwicklungen der haushalterischen Lage nicht möglich.

**7. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, eine Verlängerung der Befristung von insgesamt 6,14 Stellen (VZÄ) bis zum 31.12.2024 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 430.598 Euro für die Jahre 2022 bis 2024 im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer P25122230) erhöht sich für die Jahre 2022 bis 2024 pro Jahr um 430.598 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. 4.912 € pro Jahr befristet für die Jahre 2022 bis 2024 im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.  
Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

### IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat P3
3. an das IT-Referat
4. an das Kommunalreferat
5. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1 (1x), GL 2 (1x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA II/32  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532